

Bundesgericht
Tribunal fédéral
Tribunale federale
Tribunal federal

{T 0/2}

9C_782/2011

Urteil vom 16. Oktober 2012
II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter U. Meyer, Präsident,
Bundesrichter Borella, Kern, Bundesrichterinnen Pfiffner Rauber, Glanzmann,
Gerichtsschreiber Traub.

Verfahrensbeteiligte

S. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Edelmann,
Beschwerdeführer,

gegen

Pensionskasse SBB,
vertreten durch Fürsprecher Matthias Frey,
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Berufliche Vorsorge,

Beschwerde gegen den Entscheid
des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung,
vom 14. September 2011.

Sachverhalt:

A.

S. _____ stellte am 29. November 2006 bei der Pensionskasse SBB (kurz: PK SBB), bei welcher berufsvorsorgeversichert ist, den Antrag auf Vorbezug von Fr. 130'000.- für die Finanzierung einer Immobilie in H. _____ (Grundbuchblatt Y. _____). Am 14. Dezember 2006 zahlte die PK SBB der Verkäuferin, der X. _____ AG, den Betrag von Fr. 130'000.- aus. Nachdem der Kaufvertrag beim Grundbuch zur Eintragung angemeldet worden war, konnte das zuständige Kreisgrundbuch dem Grundbuchblatt Y. _____ eine Veräusserungsbeschränkung nach Art. 30e Abs. 2 BVG eintragen. Am 16. April 2007 kam es zur Aufhebung und Rückabwicklung des Kaufvertrags vom 30. November 2006. X. _____ AG vereinbarte, dass die geleistete Anzahlung von Fr. 130'000.- an die PK SBB zur Sicherstellung eines weiteren Kaufvertrags zwischen den Vertragsparteien diene. Eine Rückzahlung im Jahr 2008 wurde über die X. _____ AG der Konkurs eröffnet, aus welchem für S. _____ ein Verbleibendes von Fr. 124'245.70 resultierte.

B.

Am 16. Juni 2011 (Eingang) reichte S. _____ beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Klage an, diese sei zu verpflichten, auf sein Vorsorgekonto Fr. 124'245.70 nebst 5 % Zins seit 14. Die PK SBB beantragte die Abweisung der Klage.

Mit Entscheid vom 14. September 2011 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die Klage ab. Die PK SBB beantragte die Abweisung der Klage sowie die Verrechnung der Verfahrenskosten sowie eine Parteientschädigung zugunsten der anwaltlich vertretenen Vorsorgeeinrichtung.

C.

Dagegen erhebt S. _____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Er wiederholt seinen Antrag. Eventualiter beantragt er die Rückweisung der Sache zur neuen Beurteilung. Aufhebung des vorinstanzlichen Kostenentscheids (Dispositiv-Ziffern 2 und 3).

Die PK SBB beantragt Abweisung der Beschwerde. Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern lehnt die Beschwerde ab. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Beschwerde verworfen. Vernehmlassung.

Am 9. Januar 2012 gelangt S. _____ mit einer weiteren Eingabe an das Bundesgericht.

D.

Die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts führt am 16. Oktober 2012 eine Publikumsverhandlung durch.

Erwägungen:

1.

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung erhoben werden. Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offenkundig eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für die Entscheidung entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt fest, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

2.

Es ist unbestritten, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Vorbezugs für Wohneigentum erfüllt waren. Der Beschwerdeführer vertritt demgegenüber die Ansicht, die Beschwerdegegnerin hätte nachgewiesenem Eigentumserwerb mittels Grundbucheintrag an die Verkäuferin ausbezahlen und die Beschwerdegegnerin eine Sorgfaltspflichtverletzung vor. Dabei handelt es sich um eine frei

2.1 Die Art. 30c BVG und 331e OR regeln nicht näher, was die Vorsorgeeinrichtung im Falle einer Verfallensmuss gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 3. Oktober 1994 über die Wohneigentumsförderung durch die Vorsorgeeinrichtung (WEFV; SR 831.411) zahlt die Vorsorgeeinrichtung den Vorbezug spätestens nach dem Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat. Sie zahlt ihn gemäss Abs. 2 gegen Vorbehalt und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder andere Beteiligten aus. Gemäss Art. 10 WEFV hat die versicherte Person, die ihren Anspruch auf Vorbezug geltend macht, gegenüber der Vorsorgeeinrichtung den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Vorbezugs erfüllt sind ("leur réalisation"; ital.: "le relative condizioni") erfüllt sind. Dies bezieht sich nach dem klaren Wortlaut der Voraussetzungen, die für den Vorbezug bzw. die Verpfändung gelten, mithin die sich aus dem Art. 6 Abs. 1 BVG und Art. 331e Abs. 5 OR ergebenden und die in den Art. 1-9 WEFV genannten Voraussetzungen (Art. 432). Eine ausdrückliche Überprüfungspflicht in dem Sinne, dass der Eigentumsübergang bei dem Verfallensmuss, lässt sich weder Art. 30c BVG noch Art. 6 (Abs. 2) WEFV entnehmen. Gemäss vorinstanzlicher Entscheidung des Bundesgerichts verbindlich ist (vgl. E. 1), lag das Einverständnis des Beschwerdeführers zur Auszahlung an die Verkäuferin, die X. _____ AG, vor. Deren Qualität als Zahlungsempfängerin ergab sich zweifelsfrei aus den von dem Beschwerdeführer eingereichten - notariell beurkundeten Kaufvertrag vom 30. November 2006. Die Voraussetzungen für die Gewährung des Vorbezugs sind demnach erfüllt. Die Beschwerdegegnerin hat nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Vorbezugs nicht erfüllt sind. Die Beschwerdegegnerin hat nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Vorbezugs nicht erfüllt sind. Die Beschwerdegegnerin hat nicht dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Vorbezugs nicht erfüllt sind.

2.2 Gemäss Art. 30e BVG dürfen der Versicherte oder seine Erben das Wohneigentum nur unter Veräusserung veräußern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräußerung als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie der Versicherte (Abs. 1). Die Veräusserungsbuch Grundbuch anzumerken. Die Vorsorgeeinrichtung hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleich Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens anzumelden (Abs. 2).

2.2.1 Der Wortlaut von Art. 30e Abs. 2 BVG fordert allein eine gleichzeitige Auszahlung und An Beschwerdegegnerin erfüllt hat. Sowohl die Auszahlung des Vorbezugs als auch die Anmeldung auf dem Grundbuchblatt Y. _____ datieren vom 14. Dezember 2006.

2.2.2 Art. 30e BVG regelt - anders als Art. 30c BVG und Art. 6 WEFV - nicht die Auszahlung, die heisst des Verpflichtungsgeschäfts, ist. Entsprechend seinem Titel "Sicherung des Vorsorgezweck vielmehr sicherstellen, dass eine versicherte Person ihr Vorsorgekapital, das sie für den Erwerb hat, nicht durch Veräusserung des Wohneigentums dem Vorsorgeziel entzieht und für konsumtive Vorbezug aus der 2. Säule soll im Vorsorgekreislauf verbleiben (Botschaft vom 19. August 1992 mit den Mitteln der beruflichen Vorsorge, BBI 1992 VI 250 Ziff. 133.3 zweiter Absatz). Ob und in Anmerkung hierfür geeignet ist (vgl. BBI 1992 VI 250 f.; MARKUS MOSER, Die Anforderungen Wohneigentumsförderungsgesetzes [2. Teil], SZS 1995 S. 222 f. unten), braucht an dieser Stelle 30e Abs. 2 BVG stellt keine Beschränkung des obligatorischen Verpflichtungsgeschäfts, sondern Verfügungsbefugnis dar. Dass nicht der Vertragsschluss, sondern die dingliche Verfügung beschränkt aus Art. 30e Abs. 3 lit. d BVG, wonach die Anmerkung gelöscht werden kann, wenn nachgewiesen Wohneigentum investierte Betrag gemäss Art. 30d BVG an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Freizügigkeitseinrichtung zurückerstattet worden ist (Mitteilungen des BSV über die berufliche Vorsorge Rz. 1.6). Aus den in den eidgenössischen Räten geführten Diskussionen ergibt sich nichts Gegenteiliges. Keine Absicht des Bundesgesetzgebers ausmachen, bestimmte Abwicklungsvarianten des Erwerbs unterbinden.

2.2.3 Gegen eine - auf Art. 30e Abs. 2 BVG gestützte - Überprüfungspflicht im Sinne des Beschwerdeführers, dass der grundbuchlichen Anmerkung eines Vorbezugs Dritten gegenüber nur deklaratorischer Bestand und Inhalt der Veräusserungsbeschränkung sind unabhängig von der Anmerkung (**BG 211** E. 1a S. 213). Die grundbuchliche Anmerkung hat einzig die Intention, dass bei einer Veräußerung Rückzahlungspflicht auch dem Erwerber bekannt ist und insbesondere die abwickelnde Instanz entsprechend vornehmen kann (HANS-ULRICH STAUFFER, Berufliche Vorsorge, 2005, S. 366 ff. Vorsorge]).

2.2.4 Schliesslich wird in Bezug auf ein im Ausland gelegenes Verwendungsobjekt auf weiterege So hat eine versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland vor der Auszahlung des Vorbezugs lediglich Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet (Art. 30e Abs. 5 BVG). Diese Verwendung sachlich begründet, sondern fusst primär auf Gründen der Praktikabilität (STAUFFER, Berufliche Vorsorge in: BVG und FZG, Handkommentar, 2010, N 13 zu Art. 30e BVG [zit.: BVG und FZG]; MOSER, deshalb auch in diesem Zusammenhang nicht auf, die Bestätigung des Grundbucheintrags im Falle als conditio sine qua non für die Auszahlung des Vorbezugs zu verstehen.

2.3 Nach dem Gesagten besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, dass mit der Auszahlung des nachgewiesenen Grundbucheintrags des Kaufobjekts zugewartet werden muss. Zwar hat die Beschwerdeführerin auf Vorbezug vermerkt: "Die Auszahlung ist frühestens auf den Zeitpunkt der Eintragung Indessen kann dieser Hinweis nicht so ausgelegt werden, dass die Beschwerdeführerin mit der Eintragung regelmässig bis zur belegten Eintragung des Wohnungskaufs im Grundbuch zuwartet. Abgesehen vom Wortlaut ein solcher Ablauf nicht zu entnehmen ist, statuieren auch die ab 1. Januar 2004 resp. 2005 in Kraft getretenen Reglemente keinen solchen. Nichts anderes ergibt sich aus der Broschüre "Eigenheimfinanzierung durch berufliche Vorsorge", die der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren aufgelegt hat, wonach die Eintragung der vorgesehene Veräusserungsbeschränkung unmittelbar nach der Auszahlung des Vorbezugs veräußern hinreichende Anhaltspunkte, die den Schluss erlauben, die Beschwerdeführerin habe die vom Beschwerdeführer aufgeführte Auffassung betreffend Auszahlung des Vorbezugs zu einem (eigenen) Grundsatz gemacht, der Anlass geben müssen, die Bescheinigung des Grundbucheintrags abzuwarten. Im Übrigen wird in den Mitteilungen vom 4./6. Dezember 2006 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Mitglied, sollte es noch nicht in das Grundbuch eingetragen sein, allfällige Gebühren einer Abweisungsverfügung des Grundbuchamts zu zahlen.

die Beschwerdegegnerin unmissverständlich zum Ausdruck, dass die Anmeldung unabhängig vom Eigentumserwerb erfolgt.

Wohl setzt eine (erfolgreiche) Anmeldung der Anmerkung den Eigentumsübergang voraus (vgl. Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 [GBV; SR 211.432.1]), was jedoch im Interesse es soll keine Verfügungsbeschränkung für eine "Drittschuld" erwirkbar sein. Es ist unbestritten, dass ein notariell beurkundeter Kaufvertrag vor der Auszahlung des Vorsorgeguthabens zugestellt worden ist und deutlich und ohne Vorbehalt beauftragt wurde, die notwendigen Schritte zur Eintragung beim Grundbuchamt zu erledigen. Wie schon die Vorinstanz festgehalten hat, sichergestellt, dass die Vorsorgegelder zum Erwerb werden.

2.4 Die Abwicklungsvarianten des Erwerbs von Wohneigentum sind vielfältig. Die Ausgestaltung der Bedingungen sind in erster Linie Sache der Vertragsparteien, das heisst der Parteien (vgl. oben E. 2.2.2). Die Beschwerdegegnerin als auszahlende Pensionskasse ist diesbezüglich denn auch wohl von den meisten Versicherten als Einmischung in persönliche Angelegenheiten der Beschwerdegegnerin kann daher auch unter diesem Blickwinkel keine allgemeine Pflicht auf Verzicht vorbezugs vom Nachweis des Eigentumsübergangs abhängig zu machen. Der Kauf von Wohnimmobilien bedingt eine gewisse (Mit-)Verantwortlichkeit des Versicherten. Im Antragsformular auf Vorbezug kann dieser entweder an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber, Notar oder an die Wohnbauverwaltung kann (vgl. Art. 6 Abs. 2 WEFV). In concreto haben sich die Vertragsparteien im Rahmen der Vereinbarung gegen die in der Praxis verbreitete Lösung entschieden, den Vorbezug zunächst auf ein Notariat zu übertragen, wo dann entsprechend dem Gang der Geschäfte die weiteren Zahlungen erfolgen (STAUFFER 1002; vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 70 vom 27. Oktober 2003 Rz. 412, in denen aber keine Weisungsqualität zukommt). Indes haben sie explizit eine "Eintragungsbewilligung" beantragt. Demgemäss hätte es der Beschwerdeführer nach den überzeugenden Ausführungen der Vorinstanz nicht Handänderungssteuern - in der Hand gehabt, selber eine Eintragung ins Grundbuch zu erwirken und auf Rechtsunkenntnis. Indessen muss, wer als mündige und urteilsfähige Person am Geschäft beteiligt ist, die Tragweite seines Handelns grundsätzlich Klarheit verschaffen. Das Ausbleiben des für den Eigentumsübergang notwendigen Verfügungsgeschäfts hätte ihm daher Anlass zu Rückfragen geben müssen.

2.5 Zusammenfassend ist eine Sorgfaltspflichtverletzung der Beschwerdegegnerin zu verneinen.

3.

Selbst wenn angenommen würde, die Beschwerdegegnerin habe im vorliegenden Fall zu beurteilende resp. zu früh ausbezahlt, kann sie - in Übereinstimmung mit dem kantonalen Gericht - für den Schaden verantwortlich gemacht werden. Gemäss Feststellung der Vorinstanz kam die Eigentumsübertragung zustande, weil der Beschwerdeführer den Kaufvertrag am 16. April 2007 aufgehoben hat. Insofern die Sachverhaltsfeststellung als offensichtlich unrichtig rügt (vgl. E. 1), kann ihm nicht gefolgt werden. Der Kaufvertrag vom 30. November 2006 notariell beurkundet worden; mithin könne das Unterbleiben der Grundbuchanmeldung darauffolgenden viereinhalb Monaten (30. November 2006 bis 16. April 2007) schon aus zeitlicher Hinsicht als April 2007 geschlossenen Aufhebungsvertrag begründet werden. Grund für die vom Notar nicht eingetragene Verspätung in der Einzahlung der Handänderungssteuern durch die Verkäuferschaft gewesen. Die Beschwerdegegnerin ausser Acht, dass die Vorinstanz an der beanstandeten Stelle erwogen hat, dass letztlich der Aufhebungsvertrag vom April 2007 den Eintrag ins Grundbuch verhindert habe. Damit sagt sie nicht, dass der Aufhebungsvertrag vom April 2007 Grund für die Unterlassung der Grundbuchanmeldung gewesen sei. Diesbezüglich kann keine Verantwortung werden.

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, der Beschwerdegegnerin den Aufhebungsvertrag vom 16. April 2007 zu haben. Dieser - von ihm - gesetzte Umstand drängt die der Beschwerdegegnerin vorgeworfene Verantwortung vornehmlich in den Hintergrund, dass ihr Verhalten nicht mehr als adäquat kausal für den Schaden werden kann. Mit dem nicht angezeigten Aufhebungsvertrag wurde die Beschwerdegegnerin jedoch ihrer Sache beraubt. Sowohl eine (nachträgliche) Eintragung als auch eine (nachträgliche) Rückforderung (vgl. Art. 10 FZG, N 20 f. zu Art. 30d BVG) wurden verunmöglicht. Dafür zeichnet der Versicherte verantwortlich, was einem venire contra factum proprium gleich. Die Klage ist deshalb - in materieller Hinsicht abzuweisen.

4.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die Auslegung der kantonalen Zuständigkeitsvorschrift, insb. numerisch richtigen Besetzung des Verwaltungsgerichts (gemäss Rubrum: Zweierbesetzung; vgl. Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwälte) willkürlich (zur Auslegung und Anwendung kantonalen Gesetzesrechts vgl. Urteil 8C_267/2010) eine Verletzung des Anspruchs auf den verfassungsmässigen Richter gemäss Art. 30 Abs. 1 B. Gleichzeitig erweist sich die Behauptung des Beschwerdeführers, der zweite - neben dem Kantonalen Verwaltungsrichter habe sich nicht einlässlich mit der Angelegenheit befassen können, als ungegründet, da ihm eine entsprechende Frist gesetzt worden wäre, am Folgetag (14. September 2011) des Aktes sein Einverständnis zum ausformulierten Urteilsentwurf zu geben.

5.

5.1 Entgegen dem kantonalen Gericht kann dem Kläger und Beschwerdeführer keine Leichtsinnsurteile werden. Der materielle Ausgang des Verfahrens war nicht von Beginn weg der offenkundig einzusehende aussichtslose Beschwerdeführung lichte für sich allein einen Prozess noch nicht als leichtsinnig. Leichtsinnsurteile sind nur gegeben, wenn die Partei die Aussichtslosigkeit ohne Weiteres erkennen konnte (BGE 128 V 323 S. 324).

5.2 Folglich hat das kantonale Gericht zu Unrecht Prozesskosten erhoben (vgl. Art. 73 Abs. 2 B. Dies gilt auch für die vorinstanzliche Zusprechung einer Parteientschädigung zu Lasten des Klägers anwaltlich vertretenen beklagten Vorsorgeeinrichtung ist wiederum nur bei mutwilliger oder leichtfertiger Klägerschaft gegeben (BGE 128 V 323; 126 V 143 E. 4b S. 150).

6.

Entsprechend dem Ausgang des bundesgerichtlichen Verfahrens im Hauptpunkt sind die Gerichte aufzuheben (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde werden die Dispositiv-Ziffern 2 und 3 des vorinstanzlichen Urteils vom 14. September 2011 aufgehoben. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 2'500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsbund und Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 16. Oktober 2012

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Traub

